Gültig bis:

## Durchgangsschein für Waffen

| 9.                     |                     |         | _               |  |              |
|------------------------|---------------------|---------|-----------------|--|--------------|
| Beschreibung der Waffe |                     |         |                 |  |              |
| Art / Typ              | Nr.                 |         | Kal.            |  | Wert         |
| Eigentümer der Waffe   |                     | Perso   | nalausweis- Nr. |  |              |
| Name                   | Vorname             | Adresse | PLZ/Ort         |  | Unterschrift |
| Jer ⊑igentume          | r verpflichtet sich |         |                 |  |              |

- nur Durchgangsstrecken zu benutzen, die im Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 5. Februar 1958 namentlich aufgeführt sind
- bei Kontrollen die Waffe unaufgefordert anzumelden
- diesen Schein zusammen mit gültigem D-Jagdschein und/oder gültiger D-Waffenbesitzkarte bzw. D-Mitnahmeerlaubnis mit der Waffe mit zu führen und vor Ablauf der Gültigkeitsfrist zurückzugeben
- die Waffe niemals schussbereit oder zugriffsbereit mitzuführen (D: § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, CH: WG Art. 28)
- Bei Jägern umfasst dieser Durchgangsschein auch die Berechtigung zum Mitführen von Munition in angemessenem, bedarfsgerechtem Umfang; dies gilt nicht für Sportschützen.
- Jeder Missbrauch dieses Scheines ist nach den Bestimmungen der beteiligten Staaten strafbar.

Der nachstehend genannte Schützenverein bestätigt, dass der Eigentümer Mitglied dieses Vereins ist:

Die Waffe wurde vorgewiesen / die für Deutschland gültigen Schützenvereins/ waffenrechtlichen Dokumente (Jagdschein/Waffenbesitzkarte bzw. Mitnahmeerlaubnis) lagen vor: 11 bei Jägern: D/CH-Jagdschein-Nr. D - Zoll / Datum CH - Zoll / Datum Unterschrift ... Unterschrift Unterschrift Die Waffe wurde vorgewiesen: Rückgabe des Scheines

Stempel des

Dieser Schein ist zusammen mit der Waffe spätestens bei Ablauf der Gültigkeitsfrist einem besetzten Zollamt vorzuweisen



CH - Zoll / Datum

Unterschrift

Unterschrift

Hinweis: Für die Beförderung von schweizerischen Kriegswaffen ("Ordonanzwaffen") ist keine Mitnahmeerlaubnis erforderlich (vgl. Zweite Verordnung über eine Allgemeine Genehmigung nach dem KWKG vom 20.01.1975; VSF SV 0208 Nr. 8).